Satzung über die Erhebung von Gebühren für Wochenmärkte in der Stadt Greiz vom 02.02.1995

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Gebührenschuldner	2
§ 3 Höhe der Gebühr	2
<u>§ 4 Auslagen</u>	2
1. Elektroenergie	2
2. Platzreinigungsgebühr	2
3. Sonstige umlegbare Auslagen	2
§ 5 Entstehung, Fälligkeit	2
§ 6 Auskunftspflicht	2
§ 7 Gebühren- und Auslagenentrichtung, Quittungen	3
§ 8 Straf- und Bußgeldvorschriften	3
§ 9 Inkrafttreten	3

Auf Grund der §§ 19, 20 und 26 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBI. S. 501), der § 1, 2, und 10 ff. des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBI. S. 285, 329) sowie des § 71 der Gewerbeordnung (GewO) und § 15 der örtlichen Satzung zur Regelung der Wochenmärkte vom 02.02.1995 hat der Stadtrat der Stadt Greiz in seiner Sitzung am 01.02.1995 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Wochenmärkte beschlossen:

Nachfolgend hat der Stadtrat in seiner Sitzung

am 24.10.2001 die 1. Änderungssatzung vom 10.12.2001, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 02/2002,

zu dieser Satzung beschlossen.

Die Satzung hat derzeit folgende Fassung:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Standplätze auf den Wochenmärkten der Stadt Greiz sind tägliche Grundgebühren sowie Marktstandgelder entsprechend der Größe der Standplätze zu entrichten.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist derjenige, dem der Standplatz zugewiesen wurde. Hat tatsächlich eine andere als die in Satz 1 bezeichnete Personen den Standplatz inne, so haftet diese gemeinsam mit der in Satz 1 bezeichneten Person als Gesamtschuldner.

§ 3 Höhe der Gebühr

- (1) Die Grundgebühr beläuft sich auf € 5,00 pro Markttag. Die darüber hinaus zu entrichtende Verkaufsplatzgebühr bemisst sich nach der Frontlänge des Standes und beträgt € 1,50 je angefangenen Meter, wobei der Stand maximal drei Meter tief sein darf. Jeder angefangene Meter ist aufzurunden und wird als voller Meter berechnet.
- (2) Soweit die Verkaufsplatzgebühr wegen der Eigenart des Geschäftes, der Lage des Platzes oder des Verkaufstandes nicht nach Absatz 1 festgesetzt werden kann, bestimmt die Marktaufsicht im Einzelfall die Gebührenhöhe nach Maßgabe des Umfangs der Benutzung oder des Wertes der Leistung in Angleichung an vergleichbare Gebührentatbestände bzw. Gebührensätze nach Absatz 1.

§ 4 Auslagen

Die der Stadt Greiz entstehenden Auslagen, insbesondere Elektroenergie, Platzreinigung und Abfallbeseitigung, werden dem Verursacherprinzip entsprechend auf die Standplatzinhaber umgelegt. Die Umlegung geschieht pauschaliert auf Basis nachfolgend genannter Pauschalsätze zur Deckung der anfallenden Kosten.

- 1. Elektroenergie
 - a) für ein elektrisches Gerät (z.B. Heizer, Kühlschrank usw.) € 2,60 pro Markttag und Standplatz
 - b) Beleuchtung (ohne elektrische Geräte)€ 1,00 pro Markttag und Standplatz
- 2. Platzreinigungsgebühr

für die generelle Platzreinigung mit Kehrmaschine nach dem Markttag (nicht zu verwechseln mit § 13 Abs. 4 der Wochenmarktordnung) € 2,60 pro Markttag und Standplatz

 Sonstige umlegbare Auslagen
(z.B. Wasserverbrauch) können pauschaliert auf Basis einer Schätzung nach pflichtgemäßem Ermessen durch einen hierzu von der Stadtverwaltung Greiz Bevollmächtigten erhoben werden.

§ 5 Entstehung, Fälligkeit

Die Abgabepflicht entsteht mit der Zuteilung des Standplatzes. Gleichzeitig damit werden die Gebühren fällig.

§ 6 Auskunftspflicht

Die Gebühren- und Auslagenschuldner sind verpflichtet, den zur Festsetzung und zur Einziehung bevollmächtigten Personen die zur Bemessung der Gebühren und Auslagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu zählen insbesondere auch die Größe der Verkaufseinrichtungen und die Anschlusswerte bzw. der Verbrauch der betriebenen elektrischen Anlagen.

§ 7 Gebühren- und Auslagenentrichtung, Quittungen

- (1) Die Gebühren und Auslagen sind am jeweiligen Markttage an die mit der Erhebung beauftragten Dienstkräfte zu entrichten.
- (2) Jede Zahlung wird durch Quittung bestätigt. Quittungen sind während der Nutzungszeit des Standplatzes aufzubewahren und dem Aufsichtspersonal (Marktmeister) auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Die fälligen Gebühren und Auslagen werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Zahlungsverweigerung des Gebührenschuldners kann der Beschicker / Gebührenschuldner des Marktes verwiesen oder ganz vom Markt ausgeschlossen werden.

§ 8 Straf- und Bußgeldvorschriften

- (1) Gemäß § 16 ThürKAG wird wegen Abgabehinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer
 - 1. einer Gemeinde oder Stadt über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
 - 2. eine Gemeinde oder Stadt pflichtwidrig über abgaberechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Abgaben verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Abgabevorteile erlangt.

Der Versuch ist strafbar.

- (2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 17 ThürKAG, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine der in Abs. 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabenverkürzung). Er kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro belegt werden.
- (3) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
 - den Vorschriften einer Abgabesatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung von Abführung von Abgaben zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabegefährdung). Er kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro belegt werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis nach § 21 Abs. 4 ThürKO:

"Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden ist, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, die die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, Ausfertigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen."

Greiz, den 02. 02. 1995

gez. Dr. Hemmann Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachungsvermerk: Satzung wurde durch Veröffentlichung am 07.04.1995 im Amtsblatt Nr. 04/1995 der Stadt Greiz bekanntgemacht.

Greiz, den 10.04.1995

gez. Dr. Hemmann Bürgermeister